

Welche Regelungen gelten denn für den Breitensport und den Freizeitsport ab dem 6. November?

Freizeit- und Amateursport kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis Einzel, Tischtennis im Einzel, Golf mit zwei Personen, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Sportarten wie Leichtathletik, Rudern, Segeln, oder Segelfliegen dürfen ausgeübt werden. Das Erteilen von Unterricht in Individualsportarten im 1:1 ist zulässig (Reitunterricht, Tennistraining und ähnliches). Es findet zudem keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird. Dies gilt immer mit den oben genannten Auflagen für den Personenkreis.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Genauerer regelt ein Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) vom 3. November 2020. Zuschauer sind nicht gestattet.

Das heißt, es ist ab dem 6. November möglich, Breiten- und Freizeitsport auf **Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen** (Hallen, Schießsportanlagen, etc) allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes auszuüben. Damit ist es etwa möglich, Tennis oder Golf zu spielen. Auch Sportarten wie Leichtathletik, Rudern, Segeln, oder Segelfliegen dürfen ausgeübt werden. Das Erteilen von Unterricht in Individualsportarten im 1:1 ist zulässig (Reitunterricht, Tennistraining und ähnliches). Es findet zudem keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird. Dies gilt immer mit den oben genannten Auflagen für den Personenkreis.

Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt, also z.B. mit wechselnden Partnern trainiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, so dass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Gruppentraining in Sportsportarten ist explizit verboten.

Personal Training mit höchstens zwei Personen darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden. Personal Training in Fitnessstudios ist nicht zulässig. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Es sei denn, dort finden medizinisch notwendige Behandlungen statt (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen).

Rehabilitationssport im Sinne medizinisch verordneter Bewegung ist zulässig.

Für die Sportausübung **im öffentlichen Raum** gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dürfen Angebote des Rehabilitationssports ab dem 5. November wahrgenommen werden?

Rehabilitationssport gemäß den Richtlinien der medizinischen Verordnung unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Der Hessische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband und seine medizinische Kommission weisen darauf hin, dass er an dieser Stelle nach wie vor nur eine Empfehlung aussprechen kann und diese lautet für den Zeitraum November den Rehabilitationssport auszusetzen.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind bis zum Ablauf des 30. November 2020 grundsätzlich geschlossen. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Was gilt für Sportveranstaltungen ab dem 6. November?

Im Breiten- und Freizeitsport finden keine Veranstaltungen mit Zuschauern statt. Im Spitzen- und Berufssport dürfen Veranstaltungen (Training oder Wettbewerb) stattfinden. Zuschauer sind dabei nicht gestattet. Lediglich zwingend notwendige Begleitpersonen wie etwa Erziehungsberechtigte können teilnehmen.

Ist Schwimmsport weiterhin uneingeschränkt möglich?

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr ab dem 2. November geschlossen. Die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen im Breiten- und Freizeitsport ist untersagt. Die Nutzung von Schwimmbädern für Zwecke des Spitzen- und Profisports oder Schulsport stellt keinen Publikumsverkehr dar und ist gestattet.

Welche Regularien gelten für den Badebetrieb?

Seit dem 2. November findet kein öffentlicher Badebetrieb statt.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Saunen und Saunabereiche betrieben werden?

Saunen und Saunabereiche sind geschlossen.

Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

Sind denn Fitnessstudios geöffnet?

Seit dem 2. November sind Fitnessstudios zu schließen. Spitzen- und Berufssportler können in Fitnessstudios bzw. Krafträume unter Wahrung der Abstandsregeln und Einhaltung der Hygienevorschriften trainieren, wenn diese etwa als vereinseigene Studios ausschließlich für den definierten Kreis der Spitzen- und Berufssportler geöffnet sind. Personal Training ist nur im öffentlichen Raum, etwa in Parks oder Grünanlagen, und in Sportanlagen, nicht aber in Fitnessstudios, unter der Beachtung der maximal zulässigen Gruppengröße gestattet. Darunter fallen in der Regel zwei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen.

Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?

Das Land Hessen stellt die gültigen Verordnungen und die entsprechenden Auslegungshinweise auf seiner Homepage zeitnah ein. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch, wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Auch das Muster-Hygienekonzept des DOSB ist dort eingestellt. Zudem hat der DOSB für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

Wer trägt denn die Verantwortung, dass die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet, sobald dies wieder möglich sein wird.

Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und wieder öffnen?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Breiten- und Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen; es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

Das lokale Infektionsgeschehen ermöglicht es den Kommunen gesonderte Vorgaben zu machen. Beim Vollzug durch die Kommunen ist in der Regel das Gesundheitsamt zuständig. Es können auch die Ordnungsbehörden der Kommune tätig, um etwa eine bestehende Gefahrensituation abzuwenden.

Welchen Vorgaben gelten für weitläufige Sportanlagen (Golfplätze, Tennishallen, etc.) bzw. Outdoor-Bewegungsangebote

Indoor-Sportanlagen dürfen von höchstens zwei Personen oder von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts gleichzeitig genutzt werden. Weitläufige Sportanlagen auch und in gedeckten Sportanlagen (Tennishallen, Kartbahnen, Mehrfelderhallen) oder Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen gleichzeitig von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Gruppentraining in Spielsportarten ist hier explizit ausgenommen.

Outdoor-Fitnessparks, Bewegungsinseln oder andere frei zugängliche Sportgeräte bzw. -anlagen dürfen genutzt werden, wenn die allgemeinen Abstandsgebote und die Höchstpersonenzahl sowie die Hygienevorgaben in jedem Fall eingehalten werden. Ansprechpartner für die Anlagen wie etwa Bewegungsinseln sind die Kommunen bzw. Betreiber.

Gibt es denn Zugangskontrollen zu den Sportanlagen?

Für den Spitzen- und Profisport gilt Folgendes: Die Zugehörigkeit zum Spitzen- und Profisport muss nachgewiesen werden. Beim Profisport erfolgt dies über die Profivereine, die Zugehörigkeit zu den Bundeskadern wird über den Olympiastützpunkt Hessen nachgewiesen. Die Zugehörigkeit zu den Landeskadern wird über die zuständigen Fachverbände nachgewiesen.

Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Allgemeinen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?

Der Schulsport ist laut Verordnung zulässig. Weitere Vorgaben wurden durch das Hessische Kultusministerium am 30. Oktober an die Schulen übermittelt. Nach der gültigen Verordnung können Sportanlagen auch für Zwecke des Schulsports grundsätzlich weiterhin geöffnet werden. Alle weiteren Details sind durch den Hygieneplan für Schulen und die Planungsszenarien für die Schulorganisation des Hessischen Kultusministerium definiert.

Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?

Die Eindämmung des Corona-Virus hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Das bergeordnete Ziel ist nach wie vor Infektionsketten zu unterbrechen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt, ist gestattet.

Das Innenministerium grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab. Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten ist mit einem eigenen Erlass des HMdIS vom 03. November 2020 extra geregelt. Darin werden folgende Personen und Personengruppen aufgeführt:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1, NK 2, LK) sowie Paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (PAK, PK, TK, NK1, NK 2, LK), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesfachverbänden anerkannt sind.

2. Spielerinnen oder Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U 15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten Spielklasse (national oder länderübergreifend) spielberechtigt sind und einer Olympischen oder Paralympischen Sportart angehören; sofern es sich um ein durch den zuständigen Spitzenfachverband zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum handelt und eine der Mannschaften dieses Nachwuchsleistungszentrums in den oben genannten Spielklassen teilnimmt, gelten dort alle Mannschaften im Leistungsbereich als Spitzensport.

3. Profi- oder Spitzensportmannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. In Olympischen und Paralympischen Sportarten gelten die 1.-3. Ligen sowie die 4. Liga im Männerfußball, als Spitzen- bzw. Profisport.

4. Selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeittätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.